

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV



1. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

- 1.1. Der Elektrizitätsverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem bis zu drei Monaten – berechnet.
- 1.2. Abweichend von Ziffer 1.1. bieten die Stadtwerke Werl GmbH an, den Elektrizitätsverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen.
Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Werl GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.
Die Stadtwerke Werl GmbH werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung zusenden.
- 1.3. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGVV bleibt unberührt.

2. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV)

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Werl GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Werl GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 5,00 Euro berechnet. Lassen die Stadtwerke Werl GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale von 12,00 Euro zu zahlen.

Der Kunde hat Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Werl GmbH zu erstatten.

3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Die Kosten einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach dem im Preisblatt der Stadtwerke Werl GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

4. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH“ gelten ab 01.02.2012.